

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leer (Ostfriesland) vom 29. Januar 2004

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 3 der Hauptsatzung vom 29. Januar 2004 wird wie folgt ergänzt:

a) Satz 1 wird um folgenden Nachsatz ergänzt:

...ab der Besoldungsgruppe A 9 geh.D.

b) Folgender neuer Satz 2 wird angefügt:

Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten sowie über ihre Versetzung in den Ruhestand und dienstliche Freistellungen des einfachen und mittleren Dienstes bzw. von Anwärter/innen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 13. Dezember 2007 in Kraft.

Leer, 13.12.2007

Stadt Leer (Ostfriesland)
Der Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 39 für ein Gebiet im Bereich der Gutenberg-, Robert-Koch-, Graf-Zeppelin- und einen Teil der Edisonstraße sowie Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. W 13 für ein Gebiet zwischen der Edzardstraße, Hemme-Janssen-Straße, Bebauungsplan Nr. W 11 und den Grundstücken Flurstück 194/3 und 461/181 der Flur 9 der Gemarkung Warsingsfehn

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 04.07.2007 den Bebauungsplan Nr. W 39 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl., S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl., S. 575), als Satzung sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. W 39 liegt mit Begründung und Umweltbericht vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 15.02.2008 tritt der Bebauungsplan Nr. W 39 gemäß § 10 BauGB in Kraft. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. W 39 wird der Bebauungsplan Nr. W 13 aufgehoben.

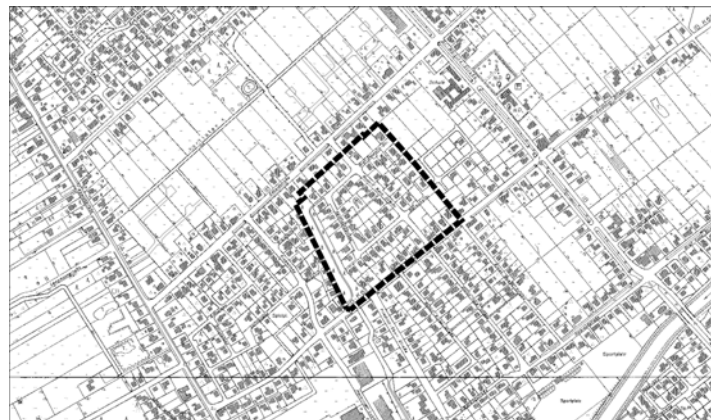
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich siehe nachstehende Karte

Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Moormerland, 05.02.2008

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 38 für ein Gebiet im Bereich des Amsel-, Drossel-, Lerchenweges sowie Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. W 5 in der Ortschaft Warsingsfehn und der Ortssatzung Nr. 5a

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 04.07.2007 den Bebauungsplan Nr. W 38 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl., S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl., S. 575), als Satzung sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. W 38 liegt mit Begründung und Umweltbericht vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit der Bekanntma-

chung im Amtsblatt am 15.02.2008 tritt der Bebauungsplan Nr. W 38 gemäß § 10 BauGB in Kraft. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. W 38 werden der Bebauungsplan Nr. W 5 und die Ortssatzung Nr. 5a aufgehoben.

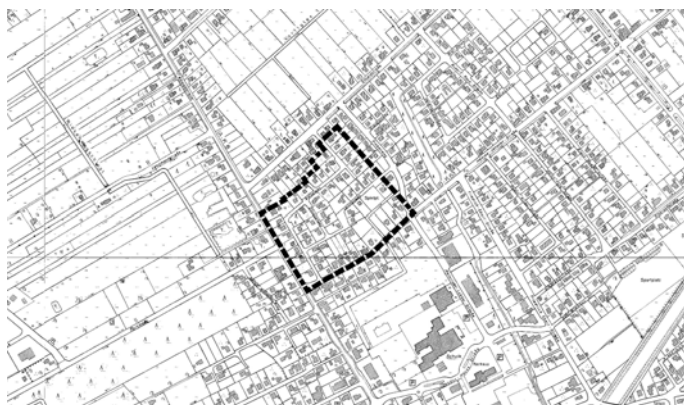
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich siehe nachstehende Karte
Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Moormerland, 05.02.2008

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhaderfehn für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rhaderfehn in seiner Sitzung am 11. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	13.492.900,00 €
in der Ausgabe auf	13.492.900,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.853.300,00 €
in der Ausgabe auf	2.853.300,00 €

Der **Wirtschaftsplan des Kommunalen Entwicklungsbetriebs Rhaderfehn** (nachfolgend Eigenbetrieb genannt) für das Wirtschaftsjahr 2008 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan

in der Einnahme auf	2.135.700,00 €
in der Ausgabe auf	2.135.700,00 €

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	0,00 €
in der Ausgabe auf	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| a) für die Gemeinde auf | 809.700,00 € |
| b) für den Eigenbetrieb auf | 0,00 € |

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| a) für die Gemeinde auf | 487.000,00 € |
| b) für den Eigenbetrieb auf | 0,00 € |

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird

- | | |
|-----------------------------|----------------|
| a) für die Gemeinde auf | 2.500.000,00 € |
| b) für den Eigenbetrieb auf | 3.600.000,00 € |

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für Grundstücke | |